

# BBW *Magazin*

10

Oktober 2015 ■ 67. Jahrgang



Monatszeitschrift  
BBW –  
Beamtenbund  
Tarifunion

Tag der Steuergerechtigkeit in Stuttgart

## Schwarze Luftballons – sinnbildlich für Steuermillionen – verwehen im Wind

Seite 5 <

Gesprächsfaden  
soll nicht abreißen



# BBW Beamtenbund Tarifunion

Als eigenständige Spitzenorganisation der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland betreibt der dbb beamtenbund und tarifunion und mit ihm in Baden-Württemberg der BBW eine gezielte Berufspolitik für den öffentlichen Dienst.

Die an den Problemen der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes ausgerichtete Interessenvertretung ist nicht nur für diese selbst unverzichtbar: Sie nützt zugleich den Bürgerinnen und Bürgern und trägt zur Lösung staatlicher und gesellschaftspolitischer Probleme aus der unverfälschten Erfahrung und Interessenlage der im öffentlichen Dienst arbeitenden Menschen bei.

Die alle Sparten und Funktionen des öffentlichen Dienstes berücksichtigende Mitgliederstruktur des Beamtenbundes und sein demokratischer Aufbau garantieren, dass auch in Zeiten wachsender Gleichgültigkeit gegenüber Aufgaben, Struktur und Funktion des öffentlichen Dienstes bei politischen und gesellschaftlichen Instanzen sachverständige und engagierte Interessenvertretung geleistet wird.

**Solidarisch ■ kompetent ■ erfolgreich!**

Am Hohengeren 12 • 70188 Stuttgart  
Telefon 07 11/1 68 76-0 • Telefax 07 11/1 68 76-76  
Internet: [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de) • E-Mail: [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)

> Editorial

*Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,*

in der Asylfrage überschlagen sich die Ereignisse. So kamen allein im September über 100 000 Flüchtlinge nach Deutschland, 15 000 nach Baden-Württemberg. Trotz der medial verbreiteten Zuversicht wird inzwischen erkennbar, dass Land und Kommunen an ihrer Belastungsgrenze angelangt sind. Es fehlt an allen Ecken und Enden. An Unterbringungsmöglichkeiten, an Verwaltung zur Registrierung, an medizinischem Personal und Sozialbetreuung, schlicht an allem. Auch an Polizei. Seit Wochen müssen unsere Kolleginnen und Kollegen Überstunden leisten und wissen nicht, wann sie diese ausgeglichen bekommen. Und es ist nicht erkennbar, dass eine Konzeption zur Bewältigung vorhanden ist, auch die Politik reagiert nur kurzschrittig auf die täglich wachsenden Herausforderungen.

Ohne die Welle an Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung wäre das Aufbränden des Flüchtlingsstroms bisher wohl nicht so geräuschlos bewältigt worden. Auch die Kolleginnen und Kollegen im öffentlichen Dienst geben ihr Bestes. Es wird Personal „verschoben“, aus den Arbeitsagenturen, dem Zoll, der Bundespolizei in die Länder und Kommunen. Verwaltungsvorschriften werden erlassen, um Ruhestandsbeamte mit Arbeitsverträgen zu gewinnen, in gewissem Sinne zu reaktivieren. Dabei erweisen sich bislang sinnvolle Regelungen, Arbeitsentgelte im Ruhestand anzurechnen, als Hemmschuh. Auch hier ist politisches Handeln angesagt.

In Wochen wie diesen erkennt die Politik die Stärke, die Leistungsfähigkeit und das Engagement der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. So dankte Ministerpräsident Kretschmann in der letzten Landtagsrede neben den Ehrenamtlichen explizit auch den Beamtinnen und Beamten.

Vor diesem Hintergrund wird es jedem klar: Bei aller Notwendigkeit, die öffentlichen Haushalte und die Schuldenbremse im Blick zu behalten, waren es die falschen Zeichen, die die grün-rote Landesregierung in den vergangenen Jahren gesetzt hat: Sparen an den Beamtinnen und Beamten, um die Millionen an anderer Stelle auszugeben. Vor der Dramatik angesichts der Bewältigung der Flüchtlingskrise waren es wahrhaft teilweise Luxus- und Prestigeprojekte, die das Handeln der grün-roten Regierung bestimmt haben.

Vor wenigen Tagen hatte ich als BBW-Vorsitzender Gelegenheit, „klärende Gespräche“ mit dem Ministerpräsidenten und den beiden Fraktionsvorsitzenden Frau Sitzmann und Herrn Schmiedel zu führen. Diese kamen zustande auf Initiative des Ministerpräsidenten beziehungsweise der beiden Fraktionsvorsitzenden. Neben der Rückschau auf die vergangenen vier Jahre stand der „Blick nach vorn“ im Mittelpunkt. Ich will hier nichts schönreden, diese Landesregierung hat den baden-württembergischen Beamtinnen und Beamten viel zugemutet, zu viel, davon bin ich überzeugt. Gerade der Blick über die Landesgrenzen belegt dieses. Auch wenn es Länder gibt, die in den vergangenen Jahren noch stärker eingegriffen haben, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, oder dies aktuell noch tun, wie Hessen, welches immer noch an seiner Beamtennullrunde festhält, so passt es nicht zusammen, dass das „reiche Baden-Württemberg“ mit am stärksten an seinen Beamtinnen und Beamten spart.

Zur Sprache kam auch die dürftige, ja streckenweise unterbliebene Kommu-



nikation zwischen Landesregierung und der Beamtenschaft, mit dem BBW an der Spitze. Ich habe als BBW-Vorsitzender es nie an Gesprächswünschen und -angeboten mangeln lassen, trotz eines Regierungsstils, den wir in der Vergangenheit als „Guts-herrenart“ angeprangert haben.

Die Rückschau in den beiden Gesprächen hat zu einer „gemeinsamen Bewertung“ geführt: Die fehlende Kommunikation war kontraproduktiv und hinderlich. Und soll sich radikal ändern, sollte Grün-Rot wieder die Regierung stellen. Dem kann ich nur zustimmen.

Und damit sind wir an einem entscheidenden Punkt: Alle Wahlumfragen deuten derzeit darauf hin, dass wenige Prozente mehr oder weniger künftige Koalitionen bestimmen. Wie sehr das Tagesgeschehen und aktuelle Entwicklungen völlig neue Situationen entstehen lassen, haben wir bei der letzten Landtagswahl erlebt.

Mit kollegialen Grüßen

*Volker Stich*

Ihr Volker Stich

In dieser Ausgabe

Steuermillionen – vom Winde verweht	4
Spitzengespräche mit dem Ministerpräsidenten und den Vorsitzenden der Regierungsfractionen	5
„Pension mit 70 im dienstlichen Interesse“ – solche Pläne lehnt der BBW rundum ab	6
BBW mahnt: Gute Taten für Menschen mit Migrationshintergrund dürfen nicht zulasten der öffentlich Beschäftigten gehen	8
Herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld – Verfassungsbeschwerde abgewiesen	9
BBW warnt vor Ausverkauf öffentlicher Leistungen in überaus sensiblem Bereich	10
BBW bezieht Position zum Gesetzentwurf zur Einführung der Informationsfreiheit: Zusätzliches Personal für zusätzliche Aufgaben	13
56. Internationales Bodenseetreffen 2015	15
Seminarangebote im Jahr 2015	15

> Impressum

**Herausgeber:** Beamtenbund Baden-Württemberg, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart.  
**Vorsitzender:** Volker Stich, Heidelberg. **Stellvertretende Vorsitzende:** Gerhard Brand, Murrhardt; Dorothea Faisst-Steigleder, Heidenheim; Waldemar Fütter, Mössingen; Michaela Gebele, Karlsruhe; Joachim Lautensack, Bruchsal; Kai Rosenberger, Rottweil.  
**Schriftleitung:** „BBW Magazin“: Volker Stich, Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Redaktion:** Heike Eichmeier, Stuttgart.  
**Landesgeschäftsstelle:** Am Hohengeren 12, 70188 Stuttgart. **Telefon:** 0711.16876-0. **Telefax:** 0711.16876-76. **E-Mail:** bbw@bbw.dbb.de.  
**Postanschrift:** Postfach 10 06 13, 70005 Stuttgart.  
**Bezugsbedingungen:** Die Zeitschrift erscheint zehnmal im Jahr. Für Mitglieder des Beamtenbundes Baden-Württemberg ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Abonnementspreis für Nichtmitglieder des dbb beträgt jährlich 15,90 Euro zuzüglich Postgebühren. Der Bezugspreis für das Einzelheft 2,- Euro zuzüglich Postgebühren. Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag.  
**Verlag:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de.  
**Verlagsort und Bestellanschrift:** Friedrichstr. 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40.  
**Versandort:** Geldern.  
**Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern.  
**Layout:** Dominik Allartz, FDS, Geldern.  
**Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Anzeigentarif Nr. 32, gültig ab 1.10.2014.** Druckauflage: 50 000 (IVW 2/2015).

ISSN 1437-9856



Jeder Luftballon steht für eine Million Euro entgenerer Steuereinnahmen.

Steuerbeamte setzen in Stuttgart ein Zeichen

## Steuermillionen – vom Winde verweht

Finanzminister Nils Schmid weist gerne darauf hin, dass die grün-rote Landesregierung in der zu Ende gehenden Legislaturperiode 500 neue Stellen in der Finanzverwaltung geschaffen hat. „Zu wenig“, sagen der BBW und seine Fachgewerkschaft, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) in Baden-Württemberg. Am 30. September, dem Tag der Steuergerechtigkeit, machte die DSTG in Stuttgart mit einer spektakulären Aktion vor dem Interims-Landtag und in Sichtweite des Finanzministeriums deutlich warum: Hunderte schwarze Luftballons stiegen in den Himmel und verwehten im Wind – sinnbildlich für 650 Millionen Euro an Steuergeldern, die dem Land Monat für Monat aufgrund mangelndem Personals durch die Lappen gehen.

In seinem Forderungskatalog zur Landtagswahl 2016 mahnt der BBW 1 500 zusätzliche Haushaltsstellen für die Finanzverwaltung an. Um diese Forderung zu untermauern, machen BBW und DSTG gemeinsam folgende Rechnung auf:

Zwischen 1997 und 2008 wurden in der baden-württembergischen Finanzverwaltung rund 2 000 Stellen abgebaut, obwohl die Aufgaben nicht weniger, sondern deutlich mehr geworden sind. Zwar habe die Landesregierung zwischen 2011 und 2015 in der Finanzverwaltung 500 neue Stellen geschaffen. Bei genauerem Hinsehen blieben aufgrund noch laufender Stellenabbauprogramme davon per saldo allerdings nur 318,5 Stellen übrig. Aufgrund der Übernahme

der elektronischen Bearbeitung der Lohnsteuerkarten (ELStAM) von den Gemeinden konnten zwar die Kommunen landesweit zirka 300 Stellen abbauen. Der saldierte Stellenzugang bei der Finanzverwaltung sei jedoch durch die zusätzliche Aufgabe vollständig kompensiert worden. Vergleiche man die aktuelle Stellenanzahl (1. Januar 2015) mit derjenigen zum 1. Januar 2007, gäbe es in der Finanzverwaltung heute 47,5 Stellen weniger als vor acht Jahren und dies, obwohl die Aufgaben der Finanzverwaltung in den vergangenen Jahren stark zugenommen haben: Übernahme von ELStAM, Auswertung Hunderttausender Rentenbezugsmitteilungen sowie mehr als 27 000 Selbstanzeigen (in Baden-Württemberg seit Februar 2010).

Am Tag der Steuergerechtigkeit sagte DSTG-Landesvorsitzender Markus Scholl, was Sache ist: „Wir leiden seit Jahren unter chronischem Personal-mangel und komplizierten Steuergesetzen.

Wir spielen jahraus, jahrein in Unterzahl und das dennoch recht erfolgreich. Lange können wir dies aber nicht mehr durchhalten, weil in den nächsten Jahren sehr viel erfahrenes Personal in Pension gehen wird.“ Innendienst und Außendienst der Fi-

nanzämter seien bereits heute stark unterbesetzt. Die Folge seien Steuerausfälle durch Steuerhinterziehung in Milliardenhöhe.

Nach Schätzungen von Universitäten und Rechnungshöfen betragen die Steuerausfälle bundesweit mindestens 30 Milliarden Euro Einkommensteuer und 20 Milliarden Euro Umsatzsteuer pro Jahr. Davon entfallen circa 16 Prozent auf Baden-Württemberg. Dies entspricht acht Milliarden Euro pro Jahr oder aber mehr als 650 Millionen Euro jeden Monat.



Der Landesvorsitzende der DSTG, Markus Scholl (rechts), Jochen Rupp (links), DSTG-Bezirksvorsitzender Württemberg, und Kai Rosenberger (Mitte), stellvertretender BBW-Vorsitzender und DSTG-Bezirksvorsitzender Baden, vor dem Interims-Landtag in Stuttgart, wo die DSTG mit ihrer spektakulären Luftballon-Aktion die Blicke auf sich zog.

Fotos: DSTG / Titelfoto: Schulte

Spitzengespräche mit dem Ministerpräsidenten und den Vorsitzenden der Regierungsfractionen

## Gesprächsfaden soll nicht abreißen

Die kritischen Worte des BBW-Vorsitzenden beim Politischen Sommerfest zur mangelnden Kommunikation zwischen der Regierungsspitze und dem BBW zeigten jetzt Wirkung: Ministerpräsident Winfried Kretschmann hat am 29. September BBW-Chef Volker Stich zu einem Gedankenaustausch in der Villa Reitzenstein empfangen.



> Trafen am 29. September zu einem Gedankenaustausch zusammen: Ministerpräsident Winfried Kretschmann (links) und BBW-Chef Volker Stich.

Tags zuvor war Stich zu einer Unterredung mit den Vorsitzenden der Regierungsfractionen, Edith Sitzmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Claus Schmiedel (SPD), zusammengetroffen. Über den Inhalt der Gespräche vereinbarten die Gesprächspartner Vertraulichkeit. Beim BBW begrüßt man die neue Gesprächsbereitschaft auf der Regierungsseite. Der BBW und sein Vorsitzender halten es für äußerst wichtig, dass der Gesprächsfaden nicht abreißt.

Eine Stunde Zeit hatte sich der Ministerpräsident am frühen Abend genommen, um in entspannter Atmosphäre bei einem Abendessen in kleiner Runde mit BBW-Chef Stich aufzuarbeiten, was sich an Ärger und Verdruss auf beiden Seiten in den zurückliegenden Jahren aufgestaut hat. Zur Sprache kam auch diesmal – wie sollte es anders sein – das Pfeifkonzert in der Liederhalle im März 2012, aber im gleichen Maße auch die Sparmaßnahmen, die Grün-Rot den

Beamten und Beamten in der zu Ende gehenden Legislatur zugemutet hat. Stich verwies darauf, dass Baden-Württemberg beim Ranking der Beamtenparmaßnahmen im Bundesländervergleich ganz am Ende rangiere. Der Ministerpräsident wiederum erinnerte daran, dass der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, der mit der Wirtschaft weltweit konkurrieren müsse, vom Land ein anderes Maß an Investitionen in Bildung, Wissenschaft und Infrastruktur verlange, als dies in industriearmen Bundesländern der Fall sei.

Gegenwärtig steht das Land noch vor einer völlig anderen Aufgabe: Die Flüchtlingskrise fordert den ganzen Einsatz auf allen Ebenen – mittendrin der öffentliche Dienst und seine Beschäftigten. So lag es auf der Hand, dass auch die Flüchtlingsproblematik, angefangen bei der Unterbringung über die Asylverfahren bis hin zur Integration, Gegenstand der Unterredung waren.



> „Sechs-Augen-Gespräch“ am 28. September (von rechts): SPD-Fraktionsvorsitzender Claus Schmiedel, Grünen-Fraktionschefin Edith Sitzmann und BBW-Vorsitzender Volker Stich.

Selbstverständlich kam im Laufe des Gesprächs auch das Kommunikationsproblem zwischen Grün-Rot, insbesondere zwischen dem Ministerpräsidenten und dem BBW, zur Sprache. Am Ende räumte Kretschmann ein, dass – sollte Grün-Rot wieder regieren – die Kommunikation besser werden müsse. Er schlug einen „regelmäßigen Meinungsaustausch mit dem BBW“ vor.

### > Für ein besseres Miteinander

An einem besseren Miteinander, einem anderen Arbeitsstil mit dem BBW sind auch Edith Sitzmann (Bündnis 90/Die Grünen) und Claus Schmiedel (SPD), die Vorsitzenden der Regierungsfractionen, interessiert. Im Gespräch mit BBW-Chef Stich betonten beide ihr Interesse an einem regelmäßigen Gedankenaustausch. Auch das „Sechs-Augen-Gespräch“ zwischen Sitzmann, Schmiedel und Stich geht auf Äußerungen des BBW-Vorsitzenden beim Politischen Sommerfest

des BBW zurück. Initiiert wurde es noch an jenem Abend von Grünen-Fraktionschefin Edith Sitzmann.

Die Themen der eineinviertelstündigen Unterredung waren nahezu identisch mit jenen, die BBW-Chef Stich tags drauf mit dem Regierungschef erörterte: die klimatischen Verwerfungen während der zu Ende gehenden Legislatur, die Besoldungsverschiebungen und die baden-württembergischen Beamtenparmaßnahmen im Bundesländervergleich sowie die Nachwuchsproblematik. Angesprochen wurde daneben auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Richterbesoldung und aus aktuellem Anlass die Flüchtlingsfrage samt Positionierung von Grün und Rot. Sitzmann wie auch Schmiedel sprachen mit Achtung von den vielen Hilfsangeboten und Hilfeleistungen aus der Bevölkerung, insbesondere zollten sie jedoch dem hohen Arbeitsethos aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Respekt. ■

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts

## „Pension mit 70 im dienstlichen Interesse“ – solche Pläne lehnt der BBW rundum ab

Die Pläne der Landesregierung, eine freiwillige Weiterarbeit über die allgemeine Regelaltersgrenze hinaus ausschließlich nur dann zu genehmigen, wenn ein „dienstliches Interesse“ besteht, lehnt der BBW mit aller Entschiedenheit ab. Unter dieser Voraussetzung kommt für ihn auch eine freiwillige Weiterarbeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres nicht infrage. Sinnvoller, als den Rahmen für freiwillige Weiterarbeit im „dienstlichen Interesse“ auszuweiten, seien gute Rahmenbedingungen, um qualifizierte Nachwuchskräfte zu gewinnen. Deshalb müssten für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte die Verschlechterungen bei der Besoldung sowie der Beihilfe umgehend zurückgenommen werden.

pro Jahr. Es stelle sich daher die Frage, woraus dieses Einsparvolumen alternativ generiert werden soll, wenn die freiwillige Weiterarbeit zum einen jeweils nur noch bis zu einem Jahr beantragt werden kann und künftig stets im dienstlichen Interesse liegen muss.

Zur Begründung dieser Maßnahme wird in dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass hierdurch im Hinblick auf den demografischen Wandel sichergestellt werden soll, dass das zur Aufgabenerledigung erforderliche Personal auch künftig zur Verfügung gestellt werden kann.

Diese Argumentation hält der BBW in vielerlei Hinsicht für in sich widersprüchlich. Die dargestellte Zielsetzung und Begründung widerspreche der Ausgestaltung der konkreten Regelungen. Einerseits sei – wie es in der Zielsetzung und auch in der Begründung heißt – in Fortführung der Offensive für freiwillige Weiterarbeit auf Antrag der Beamtinnen und Beamten die Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres grundsätzlich gewollt, gleichzeitig werde aber die Interessenlage vollständig umgekehrt (nur noch wenn im dienstlichen Interesse anstelle Ablehnung bei entgegenstehendem dienstlichen Interesse). Auch könnte man vermuten, dass mit der vorgesehenen Veränderung nur diejenigen von der Regelung profitieren sollen, die dem Dienstherrn „genehm“ sind.

### ■ **Freiwillige Weiterarbeit bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres**

In seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verweist der BBW auf die bisher bestehende Übergangsregelung (Anspruch auf Hinausschieben bis zum 68. beziehungsweise 63. Lebensjahr für die Sonderaltersgrenzen in der Übergangszeit bis zum Ablauf des Jahres 2028), die Teil des Gesamtpaketes der „Offensive für freiwillige Weiterarbeit“ sei, in dessen Ausgestaltung seinerzeit entscheidende Impulse des BBW eingeflossen sind. Vor diesem Hintergrund erinnert der BBW daran, dass man bei der Einführung durch das Dienstrechtsreformgesetz davon ausgegangen war, durch die Einführung der freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit könne der Landeshaushalt entlastet werden. Der Einsparbetrag sei vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bei der Einführung kumulativ von 2012 bis 2029 in Höhe von rund 185,9 Millionen Euro beziffert worden, das heißt rund 10,3 Millionen Euro

begrenzt auf Zustimmung. Positiv bewertet er die Rückführung der Sonderaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr auf Vollendung des 60. Lebensjahres sowie die vorgesehenen Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Jedoch die Pläne, dienstliche Engpässe dadurch zu umschiffen, dass man verdiente Mitarbeiter bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs im Dienst hält, lehnt der BBW rundweg ab.

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) hat sich im Rahmen der Dienstrechtsreform 2010 entschieden für die freiwillige Weiterarbeit über die allgemeine Regelaltersgrenze hinaus eingesetzt. Dazu steht er nach wie vor. Doch das, was der Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften mit dem Ziel der Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts vorsieht, stößt beim BBW nur



Dass die Verlängerung der Lebensarbeitszeit negative Begleiterscheinungen, wie die verzögerte Verfügbarkeit von Beförderungen und Verzögerung bei Stellenbesetzungen, haben kann, ist nicht neu. Diesen „strukturellen“ Folgeproblemen muss nach Einschätzung des BBW jedoch mit anderen Maßnahmen (Stellenhebungen, Schaffung von Beförderungsstellen et cetera) begegnet werden.

Insgesamt müsse die Landesregierung – sofern sie zu einer freiwilligen Verlängerung der Lebensarbeitszeit der öffentlich Beschäftigten steht – dieses Ziel auch durch geeignete, motivierende Maßnahmen unterstützen und nicht durch kontraproduktive Maßnahmen erschweren. Gerade im Hinblick auf die aktuellen Geschehnisse werde bewusst, welche Auswirkungen Personalmaßnahmen auch für die Zukunft haben können. In Bremen prüfe der Senat derzeit beispielsweise, ob aufgrund des eklatanten Personalmangels bei der Polizei Pensionäre für den Polizeidienst wieder „rekrutiert“ werden sollen. Und das Land Baden-Württemberg suche händierend Interessierte unter den Pensionären aus allen Verwaltungsbereichen für Tätigkeiten in der Flüchtlingsverwaltung. An diesen Beispielen werde deutlich, dass personalwirtschaftliche Maßnahmen in der Vergangenheit heute nur mühsam ausgeglichen werden können und die aktuell beabsichtigten Maßnahmen durchaus dazu geeignet wären, die Personalnot und Personalbelastung weiter zu verstärken.

► **Rückführung der Sonderaltersgrenze für Beamtinnen und Beamte im Einsatzdienst der Feuerwehr auf Vollendung des 60. Lebensjahres**

Die Rückführung der Sonderaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und die damit zusammenhängenden Nebenregelungen auf den Rechtsstand vor der Dienstrechtsreform werden vom BBW ausdrücklich begrüßt. Die aufgeführten Argumente entsprechen im Wesentlichen unseren damaligen Argumenten zur Verhinderung dieser Rechtsänderung, heißt es in der Stellungnahme. Gleichzeitig erneuert der BBW seine Forderung, auch die anderen Sonderaltersgrenzen entsprechend zu überprüfen. Maßgebliche und entscheidungserhebliche Argumente, die heute für die Rückführung auf den alten Rechtsstand bei der Feuerwehr angeführt werden, lassen sich eins zu eins auf ausgewählte operative Tätigkeiten des Polizeivollzugsdienstes, des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie des Werkdienstes bei den Justizvollzugsanstalten übertragen. Eindringlich warnt der BBW davor, nur aus Kostengründen bei der Rückführung von Sonderaltersgrenzen unterschiedliche Maßstäbe anzulegen.

► **Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I, S. 2462) vorgenommenen Änderungen mit Neuregelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes wirkungsgleich und systemkonform in das Dienstrecht zu übertragen. Damit kommt der Gesetzgeber einer Forderung des BBW nach.

Nach der nun vorgesehenen Änderung in § 74 Abs. 1 LBG soll Beamtinnen und Beamten in einer akuten Pflegesituation oder zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in dieser Zeit ein Anspruch auf bis zu zehn Arbeitstage Fernblei-

ben vom Dienst, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Bezüge, gewährt werden. Damit soll das neu eingeführte, sogenannte Pflegeunterstützungsgeld für Beschäftigte im Sinne von § 7 Abs. 1 PflegeZG wirkungsgleich in das Dienstrecht übertragen werden. Das Pflegeunterstützungsgeld wird für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftigen nahen Angehörigen und in Höhe des sogenannten Kinderkrankengeldes gewährt. Da das Kinderkrankengeld 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts beträgt, sollen Beamtinnen und Beamte entsprechend an neun von zehn Arbeitstagen unter Belassung der Bezüge vom Dienst freigestellt werden können. Der BBW fordert hier aufgrund des Gleichklanges mit dem Arbeitnehmerbereich eine zehntägige Freistellung unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge.

Im Hinblick auf die durch das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf vom 23. Dezember 2014 vorgesehene Möglichkeit, dass Beschäftigte, welche Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, einen Anspruch auf finanzielle Förderung in Form eines zinslosen Darlehens zur besseren Bewältigung des Lebensunterhalts während der Freistellung haben, ist in der Begründung ausgeführt, dass dies auch für Beamtinnen und Beamte in Form von Gehaltsvorschüssen ermöglicht werden soll. Dies begrüßt der BBW.

Kritik übt der BBW an dem vorgesehenen Zeitpunkt, nämlich dem 1. Januar 2016, zu dem die vorgesehenen Regelungen in Kraft treten sollen. Dies würde bedeuten, dass Beamte, die seit dem 1. Januar 2015 eine Dienstbefreiung unter Wegfall der Dienstbezüge in Anspruch genommen haben (§ 74 Abs. 1 LBG a. F.) erheblich schlechter gestellt würden, als alle Arbeitnehmer außerhalb und innerhalb des öffentlichen

Dienstes im Land Baden-Württemberg. Da die genannten Arbeitnehmer und Tarifbeschäftigten bereits seit dem 1. Januar 2015 in den Genuss der Zehn-Tage-Pflegeregelung unter Gewährung von Pflegeunterstützungsgeld gekommen sind, fordert der BBW, dass das Inkrafttreten der hier in Rede stehenden Regelung für den Beamtenbereich des Landes rückwirkend auf den 1. Januar 2015 festgesetzt wird, wie dies beispielsweise in Bayern oder auch im Bund durch eine entsprechende Vorgriffsregelung geregelt werden soll.

► **Vereinheitlichung der Mindestquote für unterhältige Teilzeitbeschäftigung**

Mit der Vereinheitlichung der Mindestquote für unterhältige Teilzeitbeschäftigung innerhalb und außerhalb der Elternzeit auf 25 Prozent kommt der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung des BBW nach. Nach wie vor sollte jedoch die Stellenbewirtschaftung (§ 3 Abs. 1 Staatshaushaltsgesetz 2015/2016) weiter flexibilisiert werden, damit Stellen ausgeschöpft werden können.

Ergänzend verweist der BBW auf seinen Forderungskatalog zur Weiterentwicklung und Modernisierung des öffentlichen Dienstrechts vom 28. März 2012, insbesondere auf die Forderung nach einer deutlichen Ausweitung der anrechenbaren Dienstzeiten, beispielsweise der Pflichtbeitragszeiten und Beschäftigungszeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (Vordienstzeiten in der Privatwirtschaft, externe Ausbildungs- und Studienzeiten). Aktuell ist dieser Forderungskatalog auch bezüglich der 45-Jahre-Regelung um die Forderung nach der Übertragung des abschlagsfreien Rentenzugangs mit 63 nach 45 Beitragsjahren durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz auf die Beamtinnen und Beamte zu ergänzen. ■



## Integrationsministerium legt Entwurf für ein Chancengleichheitsgesetz vor BBW mahnt: Gute Taten für Menschen mit Migrationshintergrund dürfen nicht zulasten der öffentlich Beschäftigten gehen

Baden-Württemberg ist das Flächenland mit dem höchsten Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund. Damit sich in den Bereichen des öffentlichen Dienstes hierzulande Chancengerechtigkeit über soziale und ethnische Grenzen hinweg durchsetzt, hat das baden-württembergische Integrationsministerium die Initiative ergriffen und den Entwurf für ein Chancengleichheitsgesetz vorgelegt. Der BBW begrüßt die Gesetzesinitiative, äußert gleichzeitig aber auch Bedenken und meldet Korrekturen im Detail an.

Ziel der Gesetzesinitiative ist es, durch gezielte Maßnahmen die Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund hinsichtlich ihrer Bildungserfolge, ihrer Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung sowie ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben abzubauen. Kurz: Die interkulturelle Öffnung der Landes- und seiner Verwaltung soll weiter vorangebracht und die Integrationsstrukturen im Land gestärkt werden. Auch die Hochschulen und Schulen will man in die Pflicht nehmen.

Die Schulen sollen beispielsweise Eltern, insbesondere auch solche mit Migrations-

hintergrund, bei der Wahrnehmung ihrer Elternrechte unterstützen. Entgegenkommen will man den Menschen mit Migrationshintergrund auch in besonders sensiblen Bereichen wie dem Justiz- und Maßregelvollzug. Zudem will man die Voraussetzungen dafür schaffen, dass sie in Gremien angemessen vertreten sind, auf deren Besetzung das Land Einfluss nehmen kann, und dass sie an wichtigen religiösen Feiertagen den Gottesdienst besuchen können.

Der BBW begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Intention, die Teilhabechancen von Men-

schen mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg in wichtigen Lebensbereichen zu verbessern.

Für den BBW stellt sich jedoch die Frage, ob das geplante Gesetzesvorhaben in dieser Form zwingend erforderlich ist, um die genannten Ziele zu erreichen, oder ob die enthaltenen Regelungen nicht in vielen Bereichen bereits ohne explizite gesetzliche Grundlage funktionieren, somit bereits „gelebte Realität“ darstellen.

Zudem befürchtet der BBW, dass die geplanten „guten Taten“ nicht kostenneutral zu verwirklichen sind. Durch die

gesetzlichen Vorgaben würden in vielen Bereichen auf die Beschäftigten zusätzliche Aufgaben „on top“ hinzukommen, beispielsweise im Bereich der Schulen und Hochschulen, aber auch im Justiz- und im Maßregelvollzug. Für das Mehr an Aufgaben bedarf es qualifizierten Personals in ausreichender Anzahl, mahnt der BBW.

Er hält es deshalb auch nicht für realistisch, wenn das Integrationsministerium in der Begründung zum Gesetzesentwurf davon ausgeht, dass das Gesetz für das Land „haushaltsneutral“ umgesetzt werden kann. Dies kann nach Auffassung des BBW nur bedeuten, dass das Land an anderer Stelle Einsparungen vornehmen will.

Dagegen wendet sich der BBW aber entschieden: „Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes darf insgesamt nicht zulasten der im öffentlichen Dienst Beschäftigten erfolgen.“

Herabgesetzte Altersgrenze  
für den Bezug von Kindergeld

## Verfassungsbeschwerde abgewiesen

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 29. Juli 2015 (Az.: 2 BvR 1397/14) die Verfassungsbeschwerde zur Absenkung der Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld von 27 auf 25 Jahre nicht zur Entscheidung angenommen.

MEV

Einsprüche gegen Kindergeld-beziehungsweise Steuerbescheide sowie Anträge auf Weitergewährung von Kindergeld dürften daher erfolglos sein. Wie berichtet, musste sich jetzt auch das Bundesverfassungsgericht aufgrund der gegen das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 2. April 2014 (Az.: V R 62/10) eingereichten Verfassungsbeschwerde mit der Frage beschäftigen, ob die mit dem Steueränderungsgesetz 2007 von 27 auf 25 Jahre herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld verfassungsgemäß ist. Aufgrund des ungewissen Ausgangs des Verfahrens hatte der BBW allen Betroffenen, die durch die herabgesetzte Altersgrenze beim Kindergeld Nachteile erleiden, vorsorglich geraten – um sich im Falle einer entsprechenden Entscheidung des

Bundesverfassungsgerichts eventuelle Ansprüche zu erhalten – im Kindergeld-beziehungsweise Steuerverfahren Einsprüche einzulegen beziehungsweise Kindergeld für das in Betracht kommende Kind weiter zu beantragen. Wegen möglicher Auswirkungen auch auf das Beihilferecht wurde in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft empfohlen, die Aufwendungen der betroffenen Kinder in einem gesonderten Beihilfeantrag geltend zu machen.

Durch die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs damit rechtskräftig geworden, sodass davon auszugehen ist, dass die eingelegten Einsprüche beziehungsweise Anträge wohl erfolglos bleiben. ■



Öffentlicher Gesundheitsdienst soll neu aufgestellt werden

## BBW warnt vor Ausverkauf öffentlicher Leistungen in überaus sensiblem Bereich

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) im Dezember 1994 haben sich die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) entscheidend verändert. Diesem Sachverhalt will die Landesregierung jetzt durch eine grundlegende Reform des öffentlichen Gesundheitsdienstes Rechnung tragen. Der BBW steht diesem Vorhaben grundsätzlich offen gegenüber, warnt jedoch zugleich vor dem Ausverkauf öffentlicher Leistungen in einem überaus sensiblen Bereich.

Der Gesetzentwurf zum öffentlichen Gesundheitsdienst und zur Änderung anderer Vorschriften wurde vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg erarbeitet. Ziel der Reform ist es, den öffentlichen Gesundheitsdienst in Baden-Württemberg inhaltlich wie strukturell für die Zukunft neu aufzustellen, an neue Anforderungen anzupassen und damit zukunftsfähig zu halten. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Weiterentwicklung ist die teilweise Umschichtung vorhandenen Personals aus dem amtsärztlichen Dienst in die

neuen Kernaufgaben von Public Health (öffentliche Gesundheit), insbesondere in die Koordinierung und Geschäftsführung der kommunalen Gesundheitskonferenzen, Gesundheitsplanung und Gesundheitsberichterstattung.

Mit der neuen Schwerpunktsetzung einher geht ein Wegfall einiger bisheriger Aufgaben der Gesundheitsämter, insbesondere eine Reduzierung der Aufgaben bei der gutachterlichen Tätigkeit beispielsweise bei der Einstellungsuntersuchung sowie bei der Ausstellung von Prüfungsunfähig-

keitsbescheinigungen. Diese Gutachten sollen in Zukunft von Ärztinnen und Ärzten im niedergelassenen, klinischen oder universitären Bereich erstellt werden.

Die Erstellung von ärztlichen Gutachten in Zurrhesetzungsverfahren, Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und Beihilfeverfahren sollen durch vier zentrale medizinische Gutachterstellen erfolgen, die jeweils für mehrere Stadt- und Landkreise zuständig sind. Durch diese Zusammenlegung der amtsärztlichen Zuständigkeiten auf wenige Gutachterstellen sollen

schlankere Strukturen geschaffen und Kompetenzen gebündelt werden.

Der BBW steht einer Aufgabenkritik und einer entsprechenden Anpassung der Strukturen für einen zukunftsfähigen öffentlichen Gesundheitsdienst grundsätzlich offen gegenüber. Das hat er in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf unterstrichen. Zugleich mahnt er jedoch, dass bei der Neuausrichtung die Qualität des öffentlichen Gesundheitsdienstes durch den Erhalt von qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl im Vordergrund stehen müsse. Bevor eine Verlagerung von öffentlichen Aufgaben auf Private erfolge, sei es Aufgabe des Landes, hier für eine ordnungsgemäße und qualitätssichernde personelle Ausstattung, spricht für entsprechende Fachkräfte zu sorgen, sodass eine Aufgabenerledigung – ohne dass eine Verlagerung über-

haupt notwendig wird – erfolgen kann.

Mit dem Hinweis, dass vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräfte- und Ärztemangels – gerade im ländlichen Raum – eine Aufgabenerledigung zunehmend schwierig werde und insgesamt entsprechendes Fachpersonal im öffentlichen Gesundheitsdienst bereits fehle, fordert der BBW die Landesregierung auf, durch entsprechende familienfreundliche und finanzielle Anreize dafür zu sorgen, dass der öffentliche Dienst für Nachwuchskräfte wieder attraktiv wird. Maßnahmen wie die Absenkung der Eingangsbesoldung oder die Verschlechterungen bei der Beihilfe seien kontraproduktiv. Zumindest die abgesenkte Eingangsbesoldung müsse umgehend zurückgenommen werden. Darüber hinaus stellt der BBW infrage, ob die Aufgabenverlagerung, wie sie in Art. 1 des vorliegenden Gesundheitsdienstgesetzes (ÖGDG) vorgesehen ist, auch in der Sache sinnvoll und praktikabel ist.

#### ▣ Zu § 3 Abs. 4 Beleihung

So ist in § 3 Abs. 4 der Entwurf zum ÖGDG vorgesehen, dass einzelne Kontroll- und Überwachungsaufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes sowie die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse nach diesem Gesetz sowie dem Infektionsschutzgesetz und den darauf beruhenden Rechtsvorschriften auf eine oder mehrere Personen des Privatrechts übertragen werden (Beleihung). Eine Beleihung privatrechtlicher Personen im Bereich des Gesundheitsschutzes beurteilt der BBW in dieser grundsätzlichen allgemeinen Form kritisch. Der Gesundheitsschutz sei Kernkompetenz des ÖGD und sollte in der Regel auch vom ÖGD wahrgenommen werden. Denn nur mit der regelmäßigen Erfüllung einer Aufgabe könne eine

ausreichende Fachkompetenz aufgebaut werden, um im Krisenfall kompetent handeln zu können. Die Ereignisse der letzten Jahre (Schweinegrippe, EHEC, Ebola) zeigten, wie kritisch dies auch in der Fachöffentlichkeit wahrgenommen wird und wie wichtig Fachkompetenz sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene ist. Lediglich in seltenen begründeten Ausnahmefällen sollte daher die Möglichkeit eröffnet werden, in Absprache mit dem betroffenen Gesundheitsamt eine Beleihung durchzuführen.

#### ▣ Zu § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 Medizinische Gutachterstellen

Zur Bündelung und Konzentration fachlicher Qualifikationen, zur besseren Qualitätssicherung bei der Gutachtenerstellung wie auch zur Erzielung von Synergieeffekten sollen an vier zentralen Stellen medizinische Gutachterstellen eingerichtet werden, die für die Bezirke von Gesundheitsämtern mehrerer Land- und Stadtkreise zuständig sind. An diesen Gutachterstellen sollen Gutachten auf dem Gebiet der Feststellung einer Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit (Zurruhesetzungsverfahren und Verfahren zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit) sowie für medizinische Gutachten zur Vorlage bei einer Beihilfestelle (§ 18 Abs. 5 der Beihilfeverordnung) erstellt werden. Damit sollen an vier Standorten konzentriertes Spezialwissen sowie Fachqualifikation zunächst ausschließlich für die medizinische Begutachtung in Zurruhesetzungsverfahren sowie Beihilfeverfahren vorgehalten werden. Das hierfür notwendige Personal soll im Rahmen der Fluktuation und der Versetzung von anderen Landratsämtern bereitgestellt werden.

Der BBW und sein Fachverband Ärzteverband öffentlicher Gesundheitsdienst Baden-Würt-

temberg e. V. halten die medizinischen Gutachterstellen in der vorliegenden Form für nicht geeignet und insgesamt nicht für sinnvoll. Die Gesamtbeurteilung ist geradezu kritisch: Insgesamt bedingt das Konstrukt der medizinischen Gutachterstellen einen hohen organisatorischen Aufwand bei wenig Ertrag.

Problematisch wird insbesondere gesehen, dass die Effizienzsteigerung ausschließlich den Gesundheitsämtern zugutekommt, an denen die medizinischen Gutachterstellen angesiedelt werden, da das Personal den Aufgaben dorthin folgen soll. Hierdurch verstärkt sich nach Einschätzung der Organisation das Ungleichgewicht zwischen den wenigen großen und der Mehrzahl mittelgroßer und kleiner Ämter. Insbesondere hält der BBW auch die Auswahl der Ämter,

an denen die medizinischen Gutachterstellen eingerichtet werden sollen, für nicht sachgerecht. Anstatt Ämtern mit Sonderaufgaben (und Sonderpersonal) weitere Aufgaben und Personal zukommen zu lassen, sollten unterschiedliche Schwerpunkte auf unterschiedliche Ämter verteilt werden, um ihre Attraktivität zu erhalten.

Zudem gibt der BBW zu bedenken, dass auch ausreichend fachliche Ressourcen in allen Ämtern für die weiterhin anfallenden Gutachten (gerichtsärztliche Gutachten, Gutachten in Amtshilfe und so weiter) vorgehalten werden müssen. Auf die beruflichen Perspektiven der Beschäftigten eingehend, merkt der BBW kritisch an, dass die Möglichkeit, die Facharztqualifikation zu erhalten, nur noch an wenigen Ämtern möglich sein und sich

dementsprechend die Attraktivität der Ämter ohne Gutachtenstelle weiter reduzieren werde. Auch werde die Möglichkeit, die Weiterbildungsbezugnis für das öffentliche Gesundheitswesen zu erhalten, für Ärztinnen und Ärzte aus den Gesundheitsämtern ohne medizinische Gutachtenstelle erschwert beziehungsweise unmöglich gemacht.

Auch die vorgesehene Verschiebung von Gutachten zur Frage der Dienstfähigkeit an nur vier medizinische Gutachterstellen stößt beim BBW auf Widerstand. Der Grund: Anders als in der Begründung beschrieben, würden diese Gutachten in der weit überwiegenden Zahl mit einer persönlichen Untersuchung durchgeführt. Wenn im Krankheitsfall die Reise zur medizinischen Gutachtenstelle nicht zumutbar ist, müsste in solche Fällen die Untersuchung durch das Gesundheitsamt vor Ort in Amtshilfe erfolgen, obwohl dieses Gesundheitsamt dafür keine Stellenanteile mehr hat. Dennoch sei davon auszugehen, dass zahlreiche Beamte, die zur Dienstfähigkeit begutachtet werden sollen, die Möglichkeit der Vor-Ort-Untersuchung nutzen werden. Die Erstellung eines Gutachtens auf Basis der Untersuchung eines anderen Arztes widerspreche aber den Grundsätzen der Begutachtung und könne aus fachlicher Sicht so nicht erfolgen.

■ **Zu § 14 Abs. 5 Gutachten zur gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts**

In § 14 Abs. 5 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts in anderen als den in Abs. 3 Satz 1 genannten Fällen durch niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen und Ärzte

erfolgt. Die Gesundheitsämter erstellen hierfür aktuelle Namenslisten zu den in ihrem Dienstbezirk tätigen Ärztinnen und Ärzten, die die beschriebenen Untersuchungen und Begutachtungen durchführen, und achten darauf, dass ausreichend Ärztinnen und Ärzte für die Erstellung ärztlicher Zeugnisse zur Verfügung stehen. Darüber hinaus informieren sie die genannten Ärztinnen und Ärzte über Fortbildungen des Landesgesundheitsamts oder anderer Einrichtungen zur Durchführung einer ärztlichen Begutachtung und regen zur Teilnahme an. Die Gesundheitsämter können selbst Fortbildungen oder Informationsveranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Behörden zu Fragen der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts durchführen.

In diesem Zusammenhang gibt der BBW zu bedenken, dass die

Qualität der Einstellungsuntersuchung für das Land Baden-Württemberg auch im Hinblick auf Beihilfe- und Versorgungskosten von zentraler Bedeutung ist. Es müsse daher im Interesse des Dienstherrn sein, hier für einheitliche Standards und entsprechende Qualitätskriterien zu sorgen, um auch die Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten. Es stelle sich daher die Frage, ob dies mit Fortbildungen des Landesgesundheitsamtes oder durch die Gesundheitsämter selbst bewerkstelligt werden kann, zumal hier lediglich Freiwilligkeit vorgesehen ist. Andererseits soll der ÖGD verpflichtet werden, entsprechende aktuelle Namenslisten der Ärztinnen und Ärzte in dem jeweiligen Bezirk zu erstellen und bereitzuhalten, die Ärztinnen und Ärzte über Fortbildungen zu informieren und die Bewerberinnen und Bewerber, die beim

Gesundheitsamt vorstellig werden, ebenfalls entsprechend zu beraten. Es stelle sich daher insgesamt die Frage, ob hiermit im Endeffekt überhaupt noch eine Ressourceneinsparung verbunden ist.

Darüber hinaus gibt der BBW zu bedenken, dass den Land- und Stadtkreisen gegebenenfalls hierdurch auch Gebühreneinnahmen verloren gehen, wenn die Gesundheitsämter diese Aufgabe nicht mehr durchführen. Auch dürften sich insgesamt die Kosten – auch für die Bewerber – erhöhen, da man davon ausgehen muss, dass private Gutachter mit Gewinn abrechnen wollen.

Dies gelte auch für die bislang von den Gesundheitsämtern im Rahmen der Amtshilfe durchgeführten Gutachten (z. B. in den Bereichen der Sozial-, Jugend- oder Ausländerbehörden). Hier sei davon auszugehen, dass, sofern Behörden und sonstige öffentliche Einrichtungen Ärzte und Ärztinnen des niedergelassenen Bereichs für solche ärztlichen Gutachterleistungen beauftragen, die bislang von den Gesundheitsämtern über Amtshilfe gebührenfrei erstellt wurden, in Zukunft höhere Kosten entstehen, wie dies auch aus der Begründung des Gesetzesentwurfs hervorgeht. Weiter sei zu berücksichtigen, dass sich der ÖGD in der Praxis im Spannungsfeld zwischen den Landkreisen, die diese Begutachtung weiterhin benötigen, und dem Sozialministerium, das sie nicht mehr als Dienstaufgabe vorsieht, befindet. Selbst wenn die Landratsämter die finanziellen Ressourcen aufbringen sollten, um die Gutachten nach außen zu vergeben, sei zu erwarten, dass sie nicht nur in ländlichen Regionen nicht ausreichend niedergelassene Ärztinnen und Ärzte finden, die diese Aufgaben erledigen oder bei einem relativ geringen Gebührenanteil nach GoÄ (Kleinstgutachten) überhaupt erledigen wollen. ■



BBW bezieht Position zum Gesetzentwurf zur Einführung der Informationsfreiheit

## Zusätzliches Personal für zusätzliche Aufgaben

Beim Bund gibt es so etwas schon längst. Jetzt soll auch für Baden-Württembergs Bürgerinnen und Bürger der generelle Anspruch auf amtliche Informationen gesetzlich verankert werden. Der BBW hält dies für gut und richtig. Doch er befürchtet, dass der neue Bürgerservice zulasten der Beschäftigten gehen könnte und fordert deshalb für zusätzliche Aufgaben zusätzliches Personal.

Das Gesetz zur Einführung der Informationsfreiheit (Landesinformationsgesetz LIFG) soll nicht nur den Anspruch auf Information sicherstellen. Es nimmt zugleich die Verwaltung in die Pflicht, über Verwaltungsvorgänge zu informieren. Ziel ist es, möglichst umfassend Transparenz zu schaffen als Voraussetzung für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung. Dabei muss der Schutz von berechtigten öffentlichen und privaten Interessen (staatliche Geheimhaltungsinteressen, die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und insbesondere der Schutz personenbezogener Daten) stets beachtet werden.

Der Gesetzentwurf, der während der Sommerferien ins Beteiligungsverfahren gegeben wurde, baut auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sowie das hamburgische Transparenzgesetz auf. Materiell geht der Entwurf in einigen Teilen auch über die Bundesregelung hinaus.

Der Zeitpunkt der Anhörung in der Hauptferienzeit ist beim BBW auf herbe Kritik gestoßen. Hierdurch sei die verbandsinterne Meinungsbildung wesentlich erschwert worden, heißt es in der Stellungnahme. Dies werde – gerade bei einem so zentralen Thema wie der Informationsfreiheit – einer Politik des Gehörtwerdens wie

auch der Beteiligungsvereinbarung nicht gerecht.

Die Zielsetzung des Gesetzes hingegen findet die volle Zustimmung des BBW, insbesondere die Intention, durch bestimmte Vorgaben die Transparenz staatlichen Handelns zu vergrößern und dadurch die demokratische Meinungs- und Willensbildung, die Voraussetzung für eine erfolgreiche Bürgerbeteiligung ist, zu stärken. Der BBW anerkennt auch, dass der Entwurf nicht lediglich auf die bundesrechtliche Regelung verweist, sondern in einem eigenständigen Entwurf die Besonderheiten der Landes- und Kommunalverwaltung zusammenfasst.

Sorge bereitet dem BBW allerdings, dass durch die Umsetzung des Gesetzes zusätzlicher Verwaltungsaufwand und auch zusätzliche Aufgaben für die einzelnen verpflichteten Stellen und damit auch zusätzliche Aufgaben für die Beschäftigten entstehen. Dass auch der Gesetzgeber mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten rechnet, gehe auch aus der Begründung des Gesetzentwurfes hervor. Bedauerlicherweise würden diese Kosten nicht weiter beziffert. Die Erfahrungen mit bereits bestehenden Regelungen zeigten jedoch, dass auf längere Zeit davon auszugehen ist, dass sich das Informationsinteresse der

Öffentlichkeit eher vergrößert. Dementsprechend werde sich durch die Durchführung des vorliegenden Gesetzes der Arbeitsaufwand für die Verwaltung und die jeweiligen Beschäftigten erheblich erhöhen. Diese zusätzliche Arbeit könne – nicht zuletzt im Hinblick auf einen ohnehin schon knappen Personalkörper – nicht ohne zusätzliche Personal- und Sachmittel bewältigt werden. Der BBW fordert deshalb, dass zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen.

Es dürfe nicht sein, dass die Durchführung des vorliegenden Gesetzes insgesamt auf dem Rücken der Beschäftigten im öffentlichen Dienst erfolge. Zudem gibt der BBW zu bedenken, dass bereits jetzt schon viele Verwaltungsbereiche mit langen Verfahrensdauern zu kämpfen haben und die Kapazitätsgrenze – aufgrund der engen personellen Ressourcen – erreicht ist. Es stelle sich daher die Frage, ob die Vorgabe, die gewünschten Informationen innerhalb eines Monats zugänglich zu machen, überhaupt leistbar ist. Jedenfalls werde dies zwangsläufig dazu führen, dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen. Darüber hinaus fordert der BBW und seine Fachgewerkschaft Deutsche Steuerwerkschaft (DSTG), den Bereich der Steuerverwaltung aus der Informationspflicht auszuklammern. Im Detail merkt der BBW in seiner Stellungnahme zu § 2 Anwendungsbereich Folgendes an:

### ■ Zu § 2 Anwendungsbereich

Der BBW und seine Fachgewerkschaft Deutsche Steuer-



Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Baden-Württemberg, fordern, in § 2 Abs. 3 die Finanzbehörden aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Der Änderungsvorschlag für eine neue Ziffer in § 2 Abs. 3:

„4. Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes, soweit sie in Verfahren in Steuersachen tätig werden.“

Für den Bereich der Steuerverwaltung ist – trotz der im Gesetzentwurf enthaltenen sachlichen Ausnahmeregelungen in den § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 beziehungsweise Abs. 2 („Schutz von besonderen öffentlichen Belangen“) – eine Ausnahmeregelung im Anwendungsbereich des LIFG notwendig, um eventuell haushaltswirksame Steuerausfälle und erheblichen Verwaltungsmehraufwand zu vermeiden. Nach § 4 Abs. 2 des Entwurfs bleiben die durch Rechtsvorschriften geregelten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie die Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse unberührt. Im Regelfall unterliegen Informationen des Besteuerungsverfahrens dem Steuergeheimnis. Eine Bereichsausnahme würde daher den Anwendungsbereich des LIFG nicht wesentlich einschränken, aber für die Bürger transparent darstellen, dass Anträge gegenüber den Finanzbehörden im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes (MFW, Oberfinanzdirektion und Finanzämter), soweit diese in Verfahren in Steuersachen tätig werden, unzulässig sind, also ins Leere laufen. Die bedeutendste Ausnahme von diesem Regelfall wären Insolvenzverfahren, an denen das Finanzamt als Gläubiger beteiligt ist. Hier würde das LIFG in der derzeitigen Entwurfsfassung voraussichtlich eine Auskunftspflicht gegenüber dem Insolvenzverwalter schaffen, die für andere Gläubiger nicht besteht.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Entwurfs besteht zwar kein Anspruch auf Informationszugang, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Vollzugsaufgaben der Finanzverwaltung haben kann. Das Insolvenzverfahren könnte jedoch als ein dem Steuervollzug nachgelagertes Verfahren angesehen werden, sodass der Informationsanspruch des Insolvenzverwalters nicht von der sachlichen Ausnahmeregelung erfasst wäre. So wurde beispielsweise in Hamburg von der Rechtsprechung angezweifelt, ob die im Hamburger Transparenzgesetz gewählte Gesetzesformulierung Auskunftsansprüche der Insolvenzverwalter ausschließt. Insoweit ist hier besondere Vorsicht geboten. Ebenso ist die Regelung des § 4 Abs. 2 LIFG-E i. V. m. § 30 Abgabenordnung (AO) für einen Ausschluss des Auskunftsanspruchs des Insolvenzverwalters nicht ausreichend, denn außersteuerliche Auskunftsrechte des Insolvenzverwalters können sich nach den Regelungen des vorliegenden Entwurfs ergeben, wenn der Schuldner der Offenbarung der Informationen nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO zustimmt. Die Pflicht der Finanzverwaltung, das Steuergeheimnis nach § 30 AO zu wahren, wäre dann insoweit ausgeschlossen.

Mit der Bereichsausnahme für die Steuerverwaltung hätte der Insolvenzverwalter gegenüber dem Finanzamt weiterhin nur dieselben Ermittlungsmöglichkeiten wie gegenüber jedem anderen Gläubiger.

Des Weiteren wäre die Ablehnung von Auskunftersuchen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 bzw. Abs. 2 LIFG-E deutlich aufwendiger als bei einer Bereichsausnahme.

So wäre nach § 4 Abs. 1 in der Ablehnung jeweils im Einzelfall zu begründen, dass das Bekanntwerden der Informatio-

nen nachteilige Auswirkungen haben kann. Zudem muss damit gerechnet werden, dass gerade in bestimmten sensiblen Aufgabenbereichen der Finanzbehörden wie zum Beispiel der Steuerfahndung beziehungsweise den Straf- und Bußgeldsachenstellen oder auch der Prüfungsdienste eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung aufgrund der zu erwartenden Anträge entsteht. Dies obwohl aller Voraussicht nach die Anträge in Steuersachen als unbegründet abgelehnt und verworfen werden müssten. Der Aufwand für die Bearbeitung entsprechender (offensichtlich) unbegründeter Anfragen ist wesentlich höher als der Aufwand, welcher aufgrund der Zurückweisung des Antrags hinsichtlich einer Unzulässigkeit entstünde.

Angesichts der angespannten Personalsituation und des ständigen Aufgabenzuwachses der Finanzverwaltung wäre ein Wegfall dieser – dem gesetzgeberischen Anliegen einer Transparenzerweiterung ohnehin nicht förderlichen – Zusatzarbeiten zu begrüßen.

Diese zusätzliche Arbeitsbelastung konterkariert in besonderem Maße die Anstrengungen der Landesregierung, welche in dieser Legislaturperiode unternommen wurden, um die Finanzbehörden schlagkräftiger und effizienter aufzustellen beziehungsweise im Hinblick auf die vorhandene Altersstruktur in den Finanzämtern attraktiver für die Nachwuchsgewinnung zu machen. Der Landtag hat für die Steuerverwaltung 500 neue Stellen geschaffen, um die Steuergerechtigkeit zu verbessern. Es wäre weder den betroffenen Beschäftigten noch den Steuerzahlern zu vermitteln, einen Teil dieser Stellen jetzt für einen rein bürokratischen Mehraufwand, der nur der Ablehnung der von vorneherein aussichtslosen Anträge dienen würde, zu verwenden. Auch stellt sich die Frage, welche

Wirkung ein Recht auf Auskunftersuchen, das es faktisch so gut wie nicht gibt, auf den Steuerzahler hat.

Bemerkenswert sind in diesem Zusammenhang die jüngsten Entwicklungen in Rheinland-Pfalz, welches bei einer vergleichbaren politischen Ausgangslage im Rahmen der Verabschiedung des dortigen Landstransparenzgesetzes einen ganz anderen Weg gegangen ist.

Dort hat der Ministerrat am 23. August 2015 die Ablösung des bisherigen Landesinformationsfreiheitsgesetzes durch ein Landstransparenzgesetz beschlossen, das den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu den bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung näher bezeichneter wesentlicher Informationen erweitert. Während das Landesinformationsfreiheitsgesetz in Rheinland-Pfalz keine Bereichsausnahme für die Finanzverwaltung vorsah, wird diese nunmehr in § 3 Abs. 8 des Landstransparenzgesetzes geschaffen und damit werden die Problemstellungen einer fehlenden Bereichsausnahme für die Steuerverwaltung beendet. Dort heißt es: „Dieses Gesetz gilt nicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.“

Aus der Begründung hierzu wird deutlich, dass sich die Nichtanwendbarkeit des Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen erstreckt und deshalb erfolgt, um damit Abgrenzungsschwierigkeiten (zum Anwendungsbereich des § 30 AO) und aufwendige Verwaltungsverfahren zu vermeiden. Die rheinland-pfälzischen Erfahrungen sollten bei den hiesigen Überlegungen nicht unberücksichtigt bleiben.

## 56. Internationales Bodenseetreffen 2015

# Guter Unterricht erfordert gute Lehrkräfte und gute Rahmenbedingungen

Schulischer Unterricht, der durch gesamtgesellschaftliche Entwicklungen immer herausfordernder wird, brauche und verdiene die Besten der Besten als Lehrkräfte. Solche Lehrkräfte werden der Schule von morgen nur dann zur Verfügung stehen, wenn der Beruf für junge Menschen attraktiv ist und die Rahmenbedingungen so gestaltet werden, dass sie seiner Bedeutung und seinem hohen Anspruchsniveau entsprechen. Das ist die Botschaft der Vorsitzenden von fünf Gymnasiallehrerverbänden, deren Vertreter sich am 19./20. September 2015 zum

56. Internationalen Bodenseetreffen in Oberstaufen trafen. Der Einladung des Bayerischen Philologenverbands (bpv), des Philologenverbands Baden-Württemberg (PhV BW) und der Österreichischen Professorenunion (ÖPU) waren Lehrkräfte aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein gefolgt. Thema des diesjährigen Bodenseetreffens war die Frage „Was ist guter Unterricht?“. Antworten darauf gaben aus unterschiedlichen Blickwinkeln die drei Referenten am Samstag – Isabella Zins (Direktorin eines Gymnasiums in Mistelbach), Benja-

min Fauth (Professor an der Universität Tübingen) und Dominik Neumann (Universität Augsburg) – ebenso wie Prof. Dr. Andreas Helmke von der Universität Konstanz in seinem Festvortrag am Sonntagvormittag.

Der Bogen der Vorträge spannte sich von den Praxiserfahrungen der Schuldirektorin über den Einsatz neuer Medien bis zur Empirie und ihren Instrumenten, Unterricht zu analysieren und dadurch Unterrichtsqualität zu fördern. Die Vorsitzenden der drei veranstaltenden Verbände – Max

Schmidt (bpv), Bernd Saur (PhV BW) und Gerhard Riegler (ÖPU) – stimmen mit André Müller, Mitglied im Zentralvorstand des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG), und mit Holger Marxer, dem Präsidenten des Gymnasiallehrerinnen- und Gymnasiallehrervereins Liechtenstein (GLV), die beide ebenfalls am Bodenseetreffen teilnahmen, ferner darin überein, dass die Komplexität der Arbeit, die von den Lehrkräften geleistet wird, eine wertschätzende und unterstützende Schulpolitik dringend erfordert.

## Seminarangebote im Jahr 2015

In Zusammenarbeit mit der dbb akademie führt der BBW – Beamtenbund Tarifunion im Jahr 2015 folgende verbandsbezogene Bildungsveranstaltungen durch:

### ● Informationstechnologien

Seminar 2015 B230 GB vom 15. bis 17. November 2015 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Pensionäre/Rentner (oder solche, die es bald werden), die noch keine oder nur geringe PC-Kenntnisse haben. Dabei sollen insbesondere die Möglichkeiten des persönlichen Schriftverkehrs (MS Word) bis hin zur Erstellung von Serienbriefen behandelt und geübt werden. Die praktische Anwendung wird an Geräten trainiert. Jedem Teilnehmer steht für das Seminar ein eigener EDV-Platz zur Verfügung.

(15 Teilnehmerplätze)  
Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 122 Euro

### ● Personalentwicklungsgespräche zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten

Seminar 2015 B138 GB vom 22. bis 24. November 2015 in Königswinter.

Mitarbeitergespräche gehören in den meisten Dienststellen zu den eingeführten Instrumenten der Personalentwicklung. Für Vorgesetzte sind die Gespräche eine Last, weil sie sehr persönlich auf die Lage und die Perspektiven der Mitarbeiter eingehen sollen, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sie häufig eine Belastung dar, weil sie nicht wissen, was sie erwartet. Das Seminar beleuchtet die Grundlagen der Personalentwicklungsgespräche. Vorgesetzte erhalten Sicherheit in der Anwendung und der Ablaufsteuerung, Mitarbeiter gewinnen ein sicheres Gefühl hinsichtlich ihrer persönlichen Stärken sowie dem Umgang mit kritischen Themen.

(15 Teilnehmerplätze)  
Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 122 Euro

### ● Persönlichkeitsmanagement – Selbstmanagement

Seminar 2015 B197 GB vom 6. bis 8. Dezember 2015 in Königswinter.

Dieses Seminar richtet sich an Menschen, die in Veränderungsprozesse einbezogen sind oder den Bedarf an Veränderung spüren, aber noch nicht richtig sehen, wohin es gehen kann. Seminarinhalte sind: Veränderungsbedarf wahrnehmen und beschreiben sowie Selbstsicherheit bei der Gestaltung anstehender Änderungsprozesse gewinnen.

(15 Teilnehmerplätze)  
Teilnehmerbeitrag:  
Für Mitglieder 122 Euro

Über unser Seminarangebot hinaus bieten wir auch die Möglichkeit, über „Voucher“ Seminare der dbb akademie zu buchen. Mit diesen Gutscheinen besteht die Möglichkeit,

vergünstigt an Seminaren des offenen Programms der dbb akademie teilzunehmen.

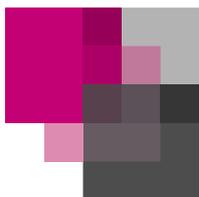
Interessenten informieren sich auf der Homepage der dbb akademie ([www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de)) bei den Seminaren im „offenen Programm“ (Kennbuchstabe „Q“ vor der Seminarnummer) und fragen dann beim BBW nach, ob für diese Veranstaltung Voucher zur Verfügung stehen. Unabhängig von dem im Seminarprogramm veröffentlichten Teilnehmerbeitrag verringert sich dieser durch die Inanspruchnahme des Voucher auf 112 Euro.

Mit diesem Angebot wollen wir unseren Mitgliedern die Möglichkeit einräumen, zu vergünstigten Teilnehmergebühren von dem vielseitigen Seminarangebot der dbb akademie Gebrauch zu machen.

Für Seminare mit politischem Inhalt wird bei der Bundeszentrale für politische Bildung die Anerkennung als förderungswürdig im Sinne der Vorschriften über Sonderurlaub für Beamte und Richter im Bundesdienst beantragt, sodass auch Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Vorschriften gewährt werden kann.

Alle Seminare sind auch für Nichtmitglieder offen. Der Teilnehmerbeitrag beträgt bei Nichtmitgliedern das Doppelte des ausgewiesenen Betrages.

Anmeldungen können nur über die Landesgeschäftsstellen der Mitgliedsverbände des BBW entgegengenommen werden. Diese halten Anmeldeformulare bereit. Eine unmittelbare Anmeldung bei der dbb akademie ist nicht möglich. Anmeldeformulare sowie unser Seminarprogramm finden Sie auch im Internet unter [www.bbw.dbb.de](http://www.bbw.dbb.de). Sofern dies bei einzelnen Veranstaltungen nicht ausdrücklich anders angegeben ist, gehören Verpflegung und Unterbringung zum Leistungsumfang. Darüber hinaus verweisen wir auf die weiteren von der dbb akademie angebotenen Seminare, die Sie im Internet unter [www.dbbakademie.de](http://www.dbbakademie.de) finden.



# BBW Beamtenbund Tarifunion

Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst

Niemand kommt im  
heutigen Berufsleben

**ohne**

Gewerkschaftsvertretung aus.  
Allein auf sich gestellt  
haben Sie

**wenig Chancen,**

Ihre Interessen durchzusetzen  
und Ihre Rechte wahrzunehmen.

**130.000**

Mitglieder

solidarisch  
kompetent  
erfolgreich



auch ich möchte  
Mitglied werden!

BBW – Beamtenbund Tarifunion  
Postfach 10 06 13  
70005 Stuttgart

Absender

Berufs-/Dienstbezeichnung

Ich bin beschäftigt bei

BBW – Beamtenbund Tarifunion  
Am Hohengeren 12  
70188 Stuttgart

Telefon 07 11/1 68 76-0  
Telefax 07 11/1 68 76-76  
E-Mail [bbw@bbw.dbb.de](mailto:bbw@bbw.dbb.de)  
<http://www.bbw.dbb.de>